

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (VEG USG)

vom 25. Oktober 1993¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 28 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umwelt-
schutz vom 25. April 1993 (EG USG),²

beschliesst:

I. Behörden

Art. 1

¹Die Ständekommission hat die Aufsicht über den Vollzug der Umweltschutzge-
setzgebung. Ständekommission

²Sie regelt den Zuständigkeitsbereich und die Zusammenarbeit der Departemente
näher und legt die Pflichten der Fachstelle fest.

Art. 2³

¹Das Departement vollzieht die ihm durch Gesetz oder Verordnung zugewiesenen
Aufgaben. Departement

²Es kann für den Vollzug der zugewiesenen Aufgaben Weisungen und Richtlinien
erlassen.

Art. 3⁴

Der Bezirksrat vollzieht die dem Bezirk durch Gesetz und Ausführungserlasse über-
tragenen Aufgaben. Bezirke

¹ Mit Revisionen vom 28. Oktober 1996, 24. Juni 2002, 25. Oktober 2004 und 8. Februar 2010.

² Titel und Ingress abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

³ Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

⁴ Neue Fassung durch GrRB vom 28. Oktober 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997).

II. Übertragung von Vollzungsaufgaben

Art. 4¹

Art. 5

Vollzug durch Dritte	<p>¹Werden Vollzungsaufgaben dauernd an andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private übertragen, ist dies von der Behörde vertraglich zu regeln. Im Vertrag sind namentlich die übertragenen Befugnisse sowie die Abgeltung von Kosten festzulegen.</p> <p>²Der Vertrag bedarf der Zustimmung durch die Standeskommission.</p>
----------------------	--

III. Beiträge des Kantons

Art. 6

Auslösung von Bundesbeiträgen	<p>Sind Bundesbeiträge an Massnahmen des Umweltschutzes an die Leistung eines Kantonsbeitrages geknüpft, übernimmt der Kanton den zur Leistung des maximalen Bundesbeitrages erforderlichen Anteil.</p>
-------------------------------	---

Art. 7²

Übrige Beiträge	<p>¹Im Rahmen der ordentlichen Finanzkompetenzen kann der Kanton mit Beiträgen bis zu einem Drittel der Gesamtkosten insbesondere unterstützen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Massnahmen von Privaten, die ein umweltgerechtes Verhalten der Bevölkerung zum Ziele haben;b) Entwicklung und Einführung neuer Technologien durch Private, die zur Entlastung der Umwelt führen. <p>²Die interessierten Bezirke können zur Leistung eines gleich hohen Beitrages verpflichtet werden. Die Standeskommission entscheidet über die Beitragspflicht des Bezirkes und legt den Beitragssatz fest. Dabei werden das Interesse der Bezirke an der beitragsauslösenden Massnahme und die Finanzkraft der Bezirke berücksichtigt.</p> <p>³Beitragsgesuche sind der Standeskommission schriftlich und mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.</p>
-----------------	---

¹ Aufgehoben durch GrRB vom 28. Oktober 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997).

² Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

IV. Verfahren bei der Umweltverträglichkeitsprüfung

Art. 8¹

¹Der Gesuchsteller* klärt nach den Anweisungen des Amtes für Umweltschutz (nachfolgend Amt genannt) in einer Voruntersuchung ab, welche Auswirkungen seiner Anlage die Umwelt voraussichtlich belasten. Voruntersuchung und Pflichtenheft

²Sind erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, legt der Gesuchsteller dem Amt ein Pflichtenheft für die Erstellung des Berichtes zur Umweltverträglichkeit vor. Das Amt berät den Gesuchsteller bei der Erarbeitung des Pflichtenheftes und nimmt zu diesem Stellung.

Art. 9

Wenn dem Amt das Pflichtenheft vorliegt, legt es fest, zu welchem Zeitpunkt und durch welche Behörde der Bericht öffentlich aufzulegen ist. Einreichen des Berichtes

V. Abfallbewirtschaftung

Art. 10

¹Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle in vergleichbarer Zusammensetzung und Menge. Siedlungsabfälle

²Es fallen darunter namentlich:

- a) Hauskehricht inkl. Küchen- und Gartenabfälle;
- b) sperrige Abfälle (Haushalt-Sperrgut);
- c) mit dem Hauskehricht oder dem Haushaltsperrgut vergleichbare Abfälle aus Landwirtschafts-, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben.

Art. 11²

Die Entsorgung tierischer Nebenprodukte richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 23. Juni 2004 (VTNP) und den Vorschriften der kantonalen Tierseuchenverordnung. Tierische Nebenprodukte

Art. 12³

¹Die Standeskommission legt die Abfallgebühren fest. Abfallgebühren

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

² Abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004. Neue Fassung durch GrRB vom 8. Februar 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

³ Neue Fassung durch GrRB vom 28. Oktober 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997). Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

²Bei der Bewilligung von Abfallanlagen kann zur Auflage gemacht werden, dass die Gebührentarife der Standeskommission zur Genehmigung vorgelegt werden müssen.

Art. 13

Bemessungsgrundsatz Abfallgebühren sind nach dem Kostendeckungs- und dem Verursacherprinzip festzulegen.

Art. 14

Kostendeckungsprinzip ¹Abfallgebühren sind so festzulegen, dass sie die gesamten Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt der Sammeldienste sowie der Anlagen und Einrichtungen für die Behandlung und Entsorgung der Abfälle decken und die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

²Abweichungen vom Kostendeckungsprinzip können vorgesehen werden, wenn dadurch die sinnvolle Verwertung von Abfällen gefördert werden kann oder die volle Weiterverrechnung der Kosten unverhältnismässig wäre.

Art. 15

Verursacherprinzip Bemessungsgrundlagen für die Abfallgebühren ist die Abfallmenge, welche der Verursacher zur Behandlung und Entsorgung abgibt. Es kann zudem eine mengenunabhängige Grundgebühr erhoben werden.

Art. 16¹

Bewilligung von Abfallanlagen Die Errichtung einer Abfallanlage kann nur bewilligt werden, wenn die Anlage mit der kantonalen Abfallplanung sowie mit den Richt- und Nutzungsplänen übereinstimmt. Die weiteren Anforderungen gemäss technischer Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA) bleiben vorbehalten.

VI. Luftreinhaltung, Wärmekostenabrechnung

Art. 17 - Art. 19²

VII. Lärmschutz

Art. 20

Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen ¹Die Empfindlichkeitsstufen werden den Nutzungszonen im Zonenplan oder im Baureglement zugeordnet.

¹ Abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

² Aufgehoben durch Energieverordnung vom 24. Juni 2002.

²Während der öffentlichen Auflage von Zonenplan und Baureglement gemäss Baugesetz kann beim Bezirksrat auch gegen die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen Einsprache erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach der Baugesetzgebung.

³In bestehenden Zonenplänen sind die Empfindlichkeitsstufen innert 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zuzuordnen.

VIII. Verschiedene Bestimmungen

Art. 21 und Art. 22¹

Art. 23²

¹Vereinbarungen und Verträge, namentlich im Bereich der Abfallbewirtschaftung, welche von Behörden des Kantons, der Landesteile oder der Bezirke vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, werden von jener Behörde übernommen, welche gemäss Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz in der betreffenden Sache zuständig ist.

Übernahme bestehender Verträge

²Die Übernahme ist vertraglich zu regeln. Rechte und Pflichten gehen vollumfänglich auf den Rechtsnachfolger über.

Art. 24³

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund am 1. Januar 1994 in Kraft.

Inkrafttreten

Genehmigung durch Eidg. Departement des Innern: 17. Januar 1994 (Art. 8–11 und Art. 16).

¹ Aufgehoben durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

² Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

³ Aufgehoben (Abs. 2) und abgeändert (Abs. 3) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.